IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1250

Zuchwil; Hauptstrasse; Bahnübergang RBS bis Kreisel „Martinshof“: Genehmigung Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm

---

1. Feststellungen

1.1 Erschliessungspläne Zuchwil; Hauptstrasse

Das Bau- und Justizdepartement legte aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die Hauptstrasse, Teilstrecke Gemeindehaus bis Kreisel „Martinshof“ und Teilstrecke östlich Tellstrasse bis Gemeindehaus, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planauflage beider Teilstrecken erfolgte vom 13. Mai 2002 bis 11. Juni 2002. Innert der Auflagefrist gingen je eine Einsprache ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

Die Erschliessungspläne über beide Teilstrecken wurden genehmigt. Gemeindehaus bis Kreisel „Martinshof“: RRB 2002/1586; östlich Tellstrasse bis Gemeindehaus: RRB 2004/983.

1.2 Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm Zuchwil; Hauptsrasse

Gestützt auf das Umweltgesetz des Bundes (USG Art. 18), darf eine Anlage nur ausgebaut werden, wenn sie gleichzeitig lärmtechnisch saniert wird. Über das entsprechende Teilstück wurde somit, gemäss Art. 19 LSV, ein Sanierungsprogramm ausgearbeitet, das abschliessend durch den Bund (BUWAL) zu genehmigen ist.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zuchwil über die Hauptstrasse, Grenze Stadt Solothurn beim Bahnübergang RBS bis zum Kreisel Martinshof, ein Programm ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das kantonale Amt für Umwelt am 29. August 2002, das kantonale Amt für Raumplanung am 13. August 2002 und die Gemeinde Zuchwil am 23. Juli 2002 zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage des Strassenlärm-Teilsanierungsprogrammes erfolgte im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 23. Mai 2002 bis 6. Juni 2002 (LSV-SO vor 2. Juni 2002). Das kantonale Nutzungsplanverfahren ist das Leitverfahren und der Regierungsrat genehmigt das TSP. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat sind erfüllt.

2. Erwägungen

2.1 Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm

2.1.1 Massnahmen und Erleichterungen

Für die Ermittlung der Sanierungspflicht wird vom heutigen Zustand ausgegangen. Massgebend für die Dimensionierung der Massnahmen ist das Referenz-Szenario 2010, welches die Entlastungswirkung der A5, die flankierenden Massnahmen und die absehbare Verkehrsentwicklung berücksichtigt.

Da es sich beim vorliegenden Projekt nicht um eine wesentliche Änderung der Anlage (Art. 8 LSV) handelt, müssen Schallschutzmassnahmen an Gebäuden erst bei Überschreiten der Alarmwerte angeordnet werden. Dies ist bei keiner Liegenschaft der Fall.

Nach dem Einbau einer lärmdämmenden Deckschicht über die ganze Strassenlänge, werden die Immisionsgrenzwerte noch bei einer Liegenschaft überschritten. Für diese Liegenschaft sind gemäss Art. 14 LSV Erleichterungen zu gewähren.

3. Beschluss

3.1 Dem Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (LSV Art. 19) über die Hauptstrasse; östlich Tellstrasse (Bahnübergang RBS) bis Kreisel "Martinshof" in Zuchwil wird zugestimmt.

3.2 Als einzige Sanierungsmassnahme ist ein lärmdämmender Belag vorgesehen. Der lärmdämmende Belag wird im Rahmen der ordentlichen Belagsarbeiten der flankierenden Massnahmen eingebaut.

3.3 Da bei einem Gebäude nach der Sanierung der Immissionsgrenzwert immer noch überschritten ist, werden gemäss Art. 14 LSV für die Liegenschaft an der Hauptstrasse 2 Erleichterungen gewährt.

3.4 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprogramm dem Bund zur Genehmigung einzureichen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau MR/wa
Amt für Raumplanung (2)
Kreisbauamt I, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil
Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: **„ Zuchwil: Hauptstrasse, Bahnübergang RBS bis Kreisel „Martinshof„: Genehmigung Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm„**)